## KOLLEKTIVVERTRAG

für das

Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeugergewerbe

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

und der

Gewerkschaft PRO-GE Produktionsgewerkschaft

### Artikel I - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

#### 1. Räumlich:

Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

#### 2. Fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe des Berufszweigs der Glaser der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, die eine Gewerbeberechtigung für das Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeuger besitzen.

#### 3. Persönlich:

Für alle Arbeitnehmer(innen) einschließlich der Lehrlinge der unter Punkt 2 genannten Betriebe, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

# LOHNTAFEL

### für die

# Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeuger

	Stundenlohn mit Geltung ab 1.1.2012 in Euro
1. Glasbläser nach dem 1. Jahr der Verwendung	
als Facharbeiter(in)	€ 8,58
2. Glasbläser im 1. Jahr der Verwendung	
als Facharbeiter(in)	€ 7,64
3. Hilfsarbeiter(in)	€ 7,15
Lehrlingsentschädigungen	
	Monatslohn mit
	Geltung ab 1.1.2012 in
	Euro
1. Lehrlinge im 1. Lehrjahr	€ 430,00
2. Lehrlinge im 2. Lehrjahr	€ 645,00
3. Lehrlinge im 3. Lehrjahr	€ 810,00

#### Artikel III - § 9 Lösung des Dienstverhältnisses

#### § 9 lautet neu:

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 6-monatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Auf die fünftägige Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

#### Artikel IV - Qualitätsprämie - Lehrlinge

Ein § 9a wird neu eingefügt:

#### § 9a Qualitätsprämie - Lehrlinge

Der Lehrling ist verpflichtet, den "Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit" (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 10.9.2010) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie gemäß § 19c BAG vom 10.9.2010 führt zum Entfall dieses Anspruchs.

## Artikel V - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Die Lohnsätze bzw. Lehrlingsentschädigungen dieser Lohntafel gelten vom 1.1.2012 bis 31.12.2012. Drei Monate vor Ablauf der Lohntafel sind Verhandlungen wegen Erneuerung derselben aufzunehmen.

### Wien, am 12. Dezember 2011

## BUNDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER

LIM Othmar Berner

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Geschäftsführer

LIM-Stv. Komm. Rat Helmut Mager

Bundesinnungsmeister der Glaser

Gewerkschaft PRO-GE

Produktionsgewerkschaft

Rainer Wimmer

Bundesvorsitzender

Manfred Anderle

Bundessekretär

Peter Schaabl

Leitender Sekretär